

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 12 (1929)
Heft: 24

Artikel: [s.n.]
Autor: Hobbers, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.
Seestrasse 293, Zürich 2-Wollishofen
Postcheck-Konto Nr. VIII 15299

«Aberglaube und Religion ist ein und dasselbe: Sofern solche Meinungen von der weltlichen Autorität erlaubt werden, heissen sie Religion; sofern nicht erlaubt — Aberglaube!» Thomas Hobbes.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Insertate 1-3 mal: $\frac{1}{32}$ 4.50, $\frac{1}{16}$ 8.—,
 $\frac{1}{8}$ 14.—, $\frac{1}{4}$ 26.—. Darüber und
grössere Aufträge weit. Rabatt

Zur gefl. Beachtung.

Vom 1. Januar an lautet die Adresse der

Geschäftsstelle der F. V. S.

Seestrasse 293, Zürich-Wollishofen.

Anmeldungen zum Abonnement und als Einzelmitglied, sowie Adressänderungen und Reklamationen betreffend die Zustellung des Blattes sind an diese Adresse zu senden.

Der Geschäftsführer.

Der Religionsunterricht in der Volksschule.

Zurzeit ist der Waadtländer Kantonsrat damit beschäftigt, das Schulgesetz zu revidieren.

Entgegen allen bisherigen Erwartungen, dass der Artikel, den Religionsunterricht betreffend, diskussionslos passieren werde, wurde er von klerikaler Seite sowohl, sowie von Grossrat Viret beanstandet. Dieser beantragte aus Gründen religiöser Toleranz die Einführung des laïschen Schulregimes. Der Antrag wurde abgelehnt, weil das bisherige Regime nie zu Schwierigkeiten Anlass gegeben habe. Bei diesem Regime ist der Besuch des Religionsunterrichtes für alle Schüler obligatorisch. Sie können davon nur befreit werden, wenn ihre Eltern oder Vormünder bei den zuständigen Behörden ein Dispensationsgesuch eingereicht haben. Ein gar seltenes Fakultativum, von dem die Freidenker nicht wohl Gebrauch machen können, ohne schwere Schädigung ihrer Kinder! Diese bedingungsweise Toleranz läuft in ihrer praktischen Auswirkung mit völliger Intoleranz auf, eins heraus.

Indessen bestehen einstweilen keinerlei Aussichten, dass das Waadtländervolk an diesem Regime etwas ändern lasse. Das Waadtländervolk hat kein Verständnis für den laïschen Staat und die religionslose Volksschule. Der Waadtländer redet zwar französisch, aber er ist kein Franzose, zwischen seiner Mentalität und derjenigen des Franzosen besteht keine Verwandtschaft; er ist ein waschechter, senkrechter schweizerischer Calvinist. Für die freisinnige und die liberale Waadtländer Tagespresse ist die religionslose Volksschule Frankreichs ein unerträglicher Greuel, vor dem sie ihre Leser beständig warnt. Wenn somit auch zugegeben werden muss, dass im Waadtland die laïsche Volksschule einstweilen nicht durchführbar ist, so ist damit noch nicht zugestanden, dass das jetzige Regime ein Idealzustand sei für die religiösen Minderheiten.

Und da drängt sich nun von selbst die Frage auf: Wird es überhaupt möglich sein, je ein Schulregime zu ersinnen, das alle befriedigt und beruhigt?

Unterstellt man nämlich die Schule der Herrschaft der Kirche, so ist die Schule die Magd der Kirche. Statt dem Interesse der Schüler zu dienen, dient sie dem Interesse der Geistlichkeit; sie ist die Rekrutenschule der Kirche, in der die Geistlichkeit ihren Heerbann dressiert. Die Kinder werden

religiös vergewaltigt, ihre Mentalität wird zugunsten uneingeandener Sonderinteressen dauernd vergiftet, ihr gesundes, natürliches Urteilsvermögen vernagelt. So vorteilhaft dieses Regime für die Geistlichkeit und die Plutokratie ist, so unerträglich ist es für einsichtsvolle und gebildete Eltern. Und es ist kein Trost für die Eltern, wenn die Gegenseite ihnen beständig vorrechnet, dass man in keinem Lande für die Volksschule so viel Geld ausbebe, wie im eigenen Lande, wenn trotz dem vielen Geld aus der Schule nichts anderes herauskommen als fanatisierte, verstockte Tölpel.

Entzieht man andererseits die öffentlichen Schulen dem Einfluss der Kirche, wie das beim religionslosen oder laïschen Schulregime der Fall ist, so halst sich die Schule zwei mächtige Totfeinde auf, nämlich die Geistlichkeit und die Plutokratie. Sie verleumden und verfeihen ohne Unterbruch in ihrer Presse die laïsche Schule, so dass viele Eltern — und namentlich solche, die in Abhängigkeit leben von der Geistlichkeit und der Plutokratie — nicht mehr wagen, ihre Kinder in die laïsche Schule zu schicken.

Ein Mittelding sind die Regime der konfessionellen Schulen und der Unterrichtsfreiheit bei obligatorischem Schulunterricht. Bei diesen beiden Regimen werden die religiösen Minderheiten zwar nicht vergewaltigt; allein das Regime ist sehr teuer und in kleinen Gemeinden nicht durchführbar.

Die Stadt Basel erfreut sich des beneidenswerten Rufes, sich in der Eidgenossenschaft das liberalste Schulregime gegeben zu haben. Bedenkt man, dass die Schule die Werkstatt ist, in der die Mentalität des Volkes geformt wird, so dürfte die Schriftleitung des Freidenkers wohl vielen ausserbaslerischen Freidenkern einen kostbaren Dienst erweisen, wenn sie uns aufklärte über das Basler Regime. Dabei wäre namentlich Aufklärung erwünscht über folgende Fragen: 1. ob in den öffentlichen Schulen Basels noch Religionsunterricht erteilt wird? 2. ob dieser Unterricht absolut freiwillig ist, d. h. frei von allem Formalitätenzwang, oder ob die Befreiung vom Religionsunterricht an Bedingungen geknüpft ist? 3. ob die Geistlichkeit ihre Schüler selber rekrutiert oder ob die öffentliche Lehrerschaft ihr dabei Hilfsdienst zu leisten hat?

B. Freuler.

Antwort der Redaktion: Zunächst gebe ich im Wortlaut § 77 unseres neuen Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt, der die Frage des Religionsunterrichtes regelt:

«Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich 2 Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

Die Regelung im Einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.